

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 46. Düsseldorf, Donnerstag, den 8. August 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 779.) Die Feierlichkeiten bei der Beerdigung von Mitgliedern der Begräbnis-Vereine ehemaliger Krieger betr. I. S. IV. Nr. 3144.

Ich will im Verfolg Meiner, die Begräbnis-Vereine ehemaliger Krieger betreffenden Bestimmung vom 22. Februar 1842 gestatten, daß mit den genehmigten Feierlichkeiten auch diejenigen nicht im Kriege gedienten Vereins-Mitglieder beerdigt werden dürfen, welche entweder, a. aus dem stehenden Heere als versorgungsberechtigte Invaliden oder nach Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit ausgeschieden sind, oder b. in der Landwehr die Auszeichnung für pflichttreue Dienste erworben haben. Die Beschließung über das Grab — wenn die Trauerparade mit Gewehren versehen ist, — muß aber jedenfalls bei Vereins-Mitgliedern, welche keinen Krieg mitgemacht haben, unterbleiben.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die weitere Veranlassung anheim.

Sans-souci, den 6. Juni 1844

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges und des Innern.

Für richtige Abschrift.

(L. S.)

(gez.) Wulff.

Geh. Kanzlei-Inspektor.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. April 1842 (Amtsblatt desselben Jahres Stück 23) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 27. Juli 1844.

(Nr. 780.) Die Rhein-Schiffbrücke zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 4594.

Zur Ergänzung der für die Rheinschiffbrücke zu Wesel unterm 17. Mai 1836 erlassenen, durch unser Amtsblatt von 1836 Stück 29 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen über die dortige Durchfahrt der Schiffe und Flöße, so wie des für jene Brücke bestehenden Polizei-Reglements vom 20. Dezember 1830 wird in Gemäßheit einer betreffenden Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch angeordnet:

daß die Flößer, welche die Rheinschiffbrücke bei Wesel passiren wollen, nicht blos gehalten sein sollen die Brücke zeitig genug zu wahrshauen und die Zahl der nach ihrer Ansicht auszufahrenden Joche zu nennen, sondern auch unter Verwirkung einer Polizeistrafe von 5 Rthlr. und unter Verantwortlichkeit für jeden, der Brücke zufügenden Schaden, unter Vorzeigung des Manifestes jedesmal die Länge und Breite des Floßes nachweisen und schriftlich angeben müssen, wie viel Joche sie ausge-

fahren haben wollen, ganz in derselben Weise wie dies für die übrigen Rheinschiffbrücken vorgeschrieben ist.

Düsseldorf, den 2. August 1844.

(Nr. 781.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte für die Abgebrannten zu Crudenburg im Kreise Nees betr. 1. S. 11. Nr. 9591.

In dem Flecken Crudenburg an der Lippe im Kreise Nees ist am 28. v. M. ein Brand ausgebrochen, der, aller angewendeten Hülfe zur Löschung ungeachtet, mit einer solchen Schnelligkeit sich verbreitete, daß von den 45 Häusern, woraus der Ort besteht, 22, worunter auch das Schulhaus, in Zeit von 3 Stunden ein Raub der Flammen geworden und die Bewohner der letztern außer dem Vieh wenig oder gar nichts gerettet haben.

Zur Unterstützung dieser Abgebrannten, welche meist aus solchen geringen Leuten bestehen, die von der Schifffahrt auf der Lippe und etwas Ackerbau leben, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf unsern diesfälligen Antrag unterm 8. d. M. eine allgemeine Haus-Collecte in unserm Verwaltungsbezirke bewilligt, die wir der allgemeinen Mildthätigkeit hiemit angelegentlich empfehlen.

Das für die Abgebrannten gebildete Unterstützungs-Comite wünscht die Abhaltung dieser Collecte zum Theil durch die dazu gewählten und von dem Herrn Landrath des Kreises Nees mit Legitimationen zu versendenden Deputirten zu bewirken, und zwar (außer den Hauptorten der Kreise Nees, Duisburg, Cleve und Geldern, wo die Sammlung schon beinahe beendigt ist) in den Orten: Düsseldorf, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Langenberg, Kronenberg, Belbert, Lenney, Wermelskirchen, Remscheid, Ronsdorf, Rade vorm Wald, Hüdeswagen, Solingen, Werden, Neuß, Gladbach, Rheydt, Bierßen, Kempen, Süchteln, Crefeld und Uerdingen, wozu wir auch unsere Genehmigung erteilt haben.

Wir bringen diese Bewilligungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in den übrigen vorstehend nicht genannten Orten die Abhaltung gedachter Collecte von den Herrn Bürgermeistern, in der vorgeschriebenen gewöhnlichen Weise unverzüglich zu bewirken und von denselben für die prompte Ablieferung der Erträge, so wie auch später der von den Deputirten gesammelten Gelder, an die Steuerkassen zu sorgen ist.

Möchten die Deputirten jedoch zur Bestreitung ihrer Reisekosten von den gesammelten Beträgen etwas bedürfen, so mag denselben das Nöthige ausnahmsweise gegen Empfangsbefcheinigung überliefert werden.

Die Herrn Landräthe und die Kreiskassen veranlassen wir, die Einreichung der Haupt-Ertrags-Nachweisungen resp. Ablieferung der Gelder an unsere Hauptkasse, in dem hier in Rede stehenden Nothfalle ganz besonders zu beschleunigen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1844.

(Nr. 782.) Erledigung der Pfarre Itter betr. 1. S. V. Nr. 4933.

Durch Versetzung des Pfarrers Hoffstadt ist die Pfarre Itter im Dekanate Düsseldorf erledigt worden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 783.) Zeugenverhör.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 17. Juli dieses Jahres ist über die Abwesenheit des Mathias Gillo von Müllenbach, Sohn der allda verlebten Eheleute Adam Gillo und Anna Maria geborne Palmes, ein Zeugenverhör angeordnet worden. Köln, den 29. Juli 1844. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 784.) Dienst-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Goswin Stütz in Trarbach ist wegen Verletzung seiner Dienstpflichten durch Urtheil des Königl. Landgerichts in Koblenz vom 17. Juli d. J. zu einer Suspension von einem Monate verurtheilt, die mit dem 27. d. M. beginnt.

Koblenz, den 29. Juli 1844.

Der Ober-Prokurator: Leue.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 785.) Steckbrief.

Der frühere Privatlehrer Johann Baum aus Mettmann, welcher sich früher eine Zeitlang zu Mezkausen, Bürgermeisterei Hubbelrath, im Kreise Düsseldorf und demnächst eine Zeitlang zu Sprockhövel, im Kreise Hagen aufgehalten hat, ist dringend verdächtig, falsche Urkunden angefertigt zu haben, und da es uns bisher nicht gelungen ist, seinen jetzigen Aufenthaltsort zu ermitteln, so ersuchen wir alle Militair- und Civilbehörden, auf denselben, dessen Signalement wir nachfolgen lassen, strenge vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und uns durch Gensdarmarie zuführen lassen zu wollen.

Hattingen, den 25. Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

P e r s o n b e s c h r e i b u n g.

Derselbe ist 5 Fuß 2½ Zoll groß, am 5. September 1798 zu Mettmann geboren, hat braune oder schwarze Haare, braune Augenbraunen, graue oder schwarze Augen, eine mittelmäßige Nase, einen desgleichen Mund, einen schwachen Bart, eine blaße Gesichtsfarbe, und ist von hagerer Statur.

Besondere Kennzeichen: er hinkt mit einem Fuße, hat einen kahlen Scheitel, wenig Haupthaare, welche zum Theil grau sein sollen, auch sollen seine Augen mitunter triefen.

(Nr. 786.) Diebstahl.

In der Nacht vom 12. zum 13. Juli c. wurden von der hiesigen Hilgersschen Bleiche der Ehefrau Imand und der Maria Hilgers, jeder ein Kleid entwendet. Das der ersten ist rosenroth mit dunkelrothen, ungefähr wie ein Kleeblatt geformten Blumen, von Kattun, mit langen Ärmeln, an der Brust glatt und mit einem kleinen Kragen versehen. Das der letztern ist lila von Grund-Farbe, gewürfelt, mit kleinen röthlichen Blümchen in den hellern Würfeln, mit langen, oben engen und unten weitem Ärmeln und faltig an der Brust.

Warnend vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Kleider, fordern wir einen Jeden, der über den Thäter oder das Verbleiben der Kleider Auskunft erlangt, hiermit auf, uns oder der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 25. Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 787.) Steckbrief.

Der Gärtner Johann Schulz, dessen Personbeschreibung unten folgt, hat sich einer gegen ihn wegen Diebstahls einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen alle Civil- und Militärbehörden auf den Schulz vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Schwelm, den 25. Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

P e r s o n b e s c h r e i b u n g.

Der Johann Schulz ist 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, breitschulterig und ist besonders daran kenntlich, daß er ein rothes Gesicht, eine dicke rothe Nase und Ausschlag im Gesichte hat.

(Nr. 788.) Diebstahl.

Am 27. d. M. ist aus einem Hause zu Kenney mittelst Einsteigens eine zweigehäufige Taschenuhr gestohlen worden; die äußere Kapsel bestand aus braun lakirtem Messing mit silbernem Rande, die Uhr selbst war von Silber. Auf dem mit römischen Zahlen versehenen Zifferblatt stand Johann Windgassen in Kenney; derselbe Name fand sich im Innern eingravirt. An der Seite, wo die Uhr geöffnet wird, war dieselbe etwas verbogen. Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankauf der gestohlenen Uhr warne, fordere ich Jedermann, der über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes Aufschluß zu geben vermag, auf, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 30. Juli 1844.

Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 789.) Diebstahl.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli e. wurde von dem Dampfschiffe der Kölnischen Gesellschaft „Stadt Mannheim“ zwischen hier und Nonnenwerth ein Reisekoffer entwendet, und aus demselben vermittelst Einbruchs die nachbenannten Gegenstände gestohlen.

In dem erbrochenen Koffer, welcher zu Bonn wieder aufgefunden wurde, befanden sich eine neue Kneipzange und Feile, letztere mit dem Zeichen „J. Kahn“. Der Dieb, welcher anständig gekleidet war, hatte sich den Namen Heuser aus Düsseldorf beigelegt.

Indem ich Vorstehendes hiermit bekannt mache, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder die entwendeten Gegenstände nähere Auskunft zu geben im Stande ist, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst mitzutheilen.

Bonn, den 31. Juli 1844.

Der Staats-Prokurator: Maus.

G e s t o h l e n e G e g e n s t ä n d e .

1) ein feines battistenes Oberhemd, gez. J. D. 18; 2) einige rothe ostindische Taschentücher mit weißen Punkten; 3) ein seidenes Foulardtuch; 4) eine Flasche Eau de Cologne; 5) ein farbiger mit goldenen Perlen gestickter Geldbeutel ohne Geld.

(Nr. 790.) Diebstahl.

Am 25. dieses Monats sind aus einem Hause hiesiger Stadt zehn silberne Eßlöffel und acht silberne Gabeln, gezeichnet H., von alter Façon, gestohlen worden.

Von den Löffeln haben zwei die gewöhnliche Größe, die acht übrigen sind etwa so groß wie Eßlöffel für Kinder.

Nachrichten zur Entdeckung der gestohlenen Sachen oder des Diebes ersuche ich, mir baldgefällig zukommen zu lassen.

Koblenz, den 29. Juli 1844.

Der Ober-Prokurator: Leue.

Personal-Chronik.

(Nr. 791.) Der an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Hengstenberg zum dritten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Essen erwählte bisherige Pfarrer zu Medebach, J. Heine, ist von uns bestätigt worden.

(Nr. 792.) Der Schulamts-Candidat Heinrich Meising, ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Schule zu Horrem, Kreises Neuß, ernannt worden.